

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 293 - 296

Der Einwand des Verklagten, Acceptanten, "daß er für den Aussteller, welcher von dem klagenden Remittenten sofort zu übergebende Waaren gekauft und noch nicht geliefert erhalten, in Stelle des von dem Aussteller zu zahlenden Kaufgeldes den Wechsel acceptirt und daß der Aussteller seine Rechte aus dem mit dem Remittenten geschlossenen Kaufvertrage ihm, dem Acceptanten, cedirt habe," - ist unerheblich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

achtens aber nur in Folge einer materiellen Prüfung seiner Gründe beurtheilt werden kann,

hiermit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

In Betreff der in den untergerichtlichen Entscheidungsgründen erwähnten Verordnung vom 11. December 1758 mag hier noch erwähnt werden, daß der §. 13. dieser anfänglich nur für einen Theil des Herzogthums Holstein und für das Herzogthum Schleswig erlassen, späterhin auch auf die andern Districte des Herzogthums Holstein extendirten Verordnung wegen Einschränkung des überflüssigen Gebrauchs der Eide bei willkührlicher Ahndung die Einlieferung der aus eigenem Betriebe und ohne des Richters Begehren ausgestellten eidlichen Reverse oder sonstigen eidlichen Versicherungen verbietet und daß durch ein für das Herzogthum Schleswig unterm 11. Mai 1790 emanirtes Mandat bestimmt worden, daß nicht nur die Aussteller eidlicher Atteste, sondern auch die Partheien oder Advocaten, welche davon Gebrauch machen, das erste Mal in 2 Königliche Brüche verfallen sein, bei Wiederholung aber mit einer doppelten Mulet oder dem Befinden nach mit noch schärferer Ahndung angesehen werden sollen.

D.

35.

Der Einwand des Verklagten, Acceptanten, „daß er für den Aussteller, welcher von dem klagenden Remittenten sofort zu übergebende Waaren gekauft und noch nicht geliefert erhalten, in Stelle des von dem Aussteller zu zahlenden Kaufgeldes den Wechsel acceptirt und daß der Aussteller seine Rechte aus dem mit dem Remittenten geschlossenen Kaufvertrage ihm, dem Acceptanten, cedirt habe,“
— ist unerheblich.

Der Acceptant L. eines von Schröder an eigne Ordre gezogenen und an Franke indossirten, und vom Letzteren an Schmid weiter girirten Wechsels erhob gegen die von Schmid angestellte und auf den Wechselbetrag gerichtete Klage folgende Einwendungen:

1. daß Kläger nur Incassomandatar seines Vordermannes Franke sei (den hierüber zugeschobenen Eid hat Kläger nicht geleistet und ist demnächst die Adcitation des Franke erfolgt);
2. daß vor und bei Acceptation des Klagewechsels zwischen dem gedachten Franke einerseits und dem Verklagten und dem Aussteller Schröder andererseits verabredet worden sei, daß der Wechsel gegen den Verklagten nicht eingeklagt werden sollte, wenn Franke nicht bis zum Verfalltage die von ihm im Mai v. J. an Schröder verkauften Waaren an diesen übergeben hätte — (den dem Adcitaten Franke hierüber zugeschobenen Eid hat derselbe indessen in der Negation abgeleistet),
— endlich

3. daß Franke die dem Aussteller Schröder im Mai v. J. verkauften Instrumente anderweit verpfändet und verkauft habe, mithin jetzt außer Stande sei, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese Behauptungen hat Udcitat bestritten, indem er nur zugestand, daß der Aussteller Schröder von ihm im Mai v. J. Waaren zum verabredeten Gesamtbetrage von 1239 Thln. gekauft, dieselben aber bis zum Fälligkeitstage des Wechsels von ihm nicht übergeben erhalten habe, was, wie Udcitat hinzufügte, deshalb nicht geschehen sei, weil zwischen ihm und Schröder beim Kaufe ausdrücklich verabredet worden, daß die Waaren erst nach Bezahlung des Klage- und eines andern zweiten Wechsels übergeben werden sollten. — Der erste Richter hat den letzten Einwand des Verklagten, als eine *extensio ex jure tertii*, verworfen und demgemäß den Verklagten zur Zahlung des eingeklagten Wechselbetrages verurtheilt.

Der Verklagte hat hiergegen appellirt und unter Bezugnahme auf eine notariell beglaubigte Cession des Schröder auf ihn vom 24. Juli v. J. aus der Person seines Cedenten gegen den Klageanspruch die Einreden der nicht vertragsmäßig geleisteten Baluta und des nicht erfüllten Kaufvertrages erhoben, resp. wiederholt und dieselbe folgendermaßen begründet:

Vor Anstellung und Acceptation des Klagewechsels habe der Aussteller Schröder mit dem Udcitaten Franke verabredet, daß der Verklagte über einen Theil des Kaufpreises für die Waaren, nämlich über 413 Thlr., einen Wechsel acceptiren solle. Franke sei hierauf zum Verklagten gekommen und habe von ihm das Accept gefordert und erhalten, ihn auch gefragt, ob er ihm das Accept nicht discountiren wollte. Verklagter habe ihm darauf erklärt, daß er dazu bereit sei, sobald Schröder die Waaren habe. Nachmals habe aber Franke, trotz des Empfanges des Wechsels, die Waaren an Schröder nicht geliefert, vielmehr sowohl diese Lieferung, als die Rückgabe des Wechsels verweigert.

Schröder habe mithin von Franke nicht die verabredete Wechsel-Baluta, bestehend in den zu liefernden Waaren (Instrumenten), erhalten und Franke den Kaufvertrag hinsichtlich der Instrumente seinerseits nicht erfüllt, so daß derselbe auch nicht die theilweise Gegenleistung, bestehend in der Zahlung des Kaufpreises durch Einlösung des Klagewechsels, fordern dürfe.

Verklagter bemerkte noch ausdrücklich, daß die Abrede, der Klagewechsel solle zu Gunsten Schröder's vom Verklagten auf den Kaufpreis für die Pianoforte-Instrumente dem Franke acceptirt werden, von dem Genannten auch in des Klägers Gegenwart unter Zuziehung des Verklagten und speciell auch dahin vor und bei Acceptation des Wechsels getroffen worden, daß

1. die Instrumente sofort an Schröder übergeben werden sollten, und

2. der Klagewechsel eben nur gegen die Forderung für Instrumente, resp. nur nach Lieferung dieser an Schröder gegen den Verklagten gelten sollte.

Der Kläger und der Adcitat haben ihrerseits die Cession vom 24. Juli 1861 anerkannt und zugegeben, daß Schröder und Franke vor Ausstellung und Acceptation des Klagewechsels verabredet, daß Verklagter, mit welchem Schröder in Verbindung gestanden und an welchen dieser ein Guthaben gehabt, über einen Theil des stipulirten Kaufpreises, nämlich über 413 Thlr., einen Wechsel acceptiren sollte, daß Franke hierauf vom Verklagten das Accept über diese 413 Thlr. erhalten und Letzteren auch gefragt hat, ob er das Accept nicht discountiren, d. h. schon jetzt nach Abzug des Disconto's bezahlen wolle, wie sie auch weiter einräumten, daß Franke dem Schröder die verkauften Instrumente noch nicht ausgeliefert hat. Dagegen bestritten sie die übrigen An- und Ausführungen des Verklagten und besonders die Verpflichtung des Adcitaten zur Auslieferung der Instrumente an Schröder, da dieser den Kaufvertrag seinerseits nicht im Geringsten durch Zahlung irgend eines Kaufgelderbetrags erfüllt habe.

Das Kammergericht hat hierauf auf Grund des §. 271. Tit. 5. Thl. I. des N. L.-R., welcher lautet:

„Wer die Erfüllung eines Vertrages fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sei.“

die Abweisung des Klägers ausgesprochen.

Auf die hiergegen vom Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal zu Berlin unterm 10. April 1862 das Appellationserkenntniß vernichtet und das erste Erkenntniß wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

Der Appellationsrichter hat den Imploranten auf Grund des §. 271. des Allgemeinen Landrechts, Thl. I. Titel 5. abgewiesen, nämlich deshalb, weil der Implorant in Wahrheit einen Theil des zwischen Franke und Schröder verabredeten Kaufpreises fordere, ohne daß Franke den Kaufvertrag seinerseits erfüllt oder gezeigt habe, warum ihm erst spätere Erfüllung obliege. Hierdurch hat der Appellationsrichter den §. 271. a. a. D. unpassend angewendet.

Die Wechselverpflichtung, welche der Implorant durch sein Accept übernommen hat, ist eine selbstständige. Wenn auch Schröder den Wechsel deshalb ausstellte, weil er einen der Valuta gleichkommenden Betrag dem Franke für zu liefernde Instrumente als Kaufpreis promittirt hatte, wenn also dem Wechselzuge auf Seiten des Franke und Schröder ein Kaufgeschäft zum Grunde lag, so ist doch die Bedeutung dieser wechselfähigen Anweisung des Franke auf den Schuldner des Schröder die, daß Franke nicht vermöge seiner Leistungen als Verkäufer, sondern als Wechselinhaber, und nicht nach den Regeln über die Erfüllung der Kaufverträge, sondern vermöge des Accepts

des Imploraten die Baluta einziehen sollte. Dieser Bedeutung gemäß war er befugt, den Wechsel durch sofortiges Giro auf einen Dritten zu realisiren, d. h. sich die Baluta (nach Abzug des Disconto) zu verschaffen, wenn er auch seinen Pflichten als Verkäufer noch nicht genügt hatte. (Vgl. Erkenntniß des Ober-Tribunals, vom 17. Sept. 1849. Borchardt, Wechsel-Ordn. p. 218.)

Daraus folgt, daß der Aussteller dem Wechselanspruche des Remittenten nicht mit der Einrede begegnen kann, der Remittent habe das Kaufobject noch nicht tradirt, und daß auch dem Acceptanten vermöge cessionsweiser Erwerbung der Rechte des Ausstellers diese Einrede nicht zusteht. Dieselbe für zulässig zu erklären, heißt den Wechselanspruch als Kaufgelderforderung behandeln, mithin verkennen, daß die Ausstellung des Wechsels — zwar jene Forderung nicht novirt — aber dem Remittenten das Recht gewährt, die Baluta nicht unter den Bedingungen der Klagbarkeit eines Kaufpreises, sondern unabhängig von diesen Bedingungen einzuziehen.

Es wäre auch nicht richtig, der aus dem §. 271. a. a. D. dem klagenden Remittenten entgegengesetzten Einrede schlechthin als *exceptio doli* Eingang zu verschaffen. Denn hat der Wechsellaussteller durch die Wechsellausstellung darenin gewilligt, daß der Remittent die Rechte des Wechselinhabers unabhängig von seinen besonderen Pflichten als Verkäufer geltend machen dürfe, so verfährt nicht dieser dolose, wenn er von diesen Rechten Gebrauch macht, der *dolus* ist vielmehr alsdann auf Seiten des Ausstellers, wenn er die Nichterfüllung jener besonderen Pflichten vorschützt.

Freilich gestattet das Gesetz — Art. 82. der Allg. D. W.=D. — dem Wechsel-Beklagten nicht bloß die aus dem Wechselrechte entspringenden, sondern auch andere, den jedesmaligen Kläger unmittelbar treffende Einreden; aber diese Bestimmung findet in der Natur der Wechselverpflichtung selbst ihre Schranke, d. h. es bleiben diejenigen Einreden unstatthaft, welche darauf ausgehen, die Bedeutung der Wechsellausstellung gerade im Verhältnisse zu der ihr unterliegenden civilen Obligation, und damit die Unabhängigkeit des Wechselanspruchs von und zu Gunsten der Letzteren zu beseitigen.

Es können aber Verabredungen der Wechsellausstellung vorangehen oder sie begleiten, welche den Wechselanspruch in eine solche Verbindung mit der ihm zum Grunde liegenden civilen Obligation bringen, daß dem Remittenten, welcher denselben ohne Rücksicht auf die letztere geltend macht, von dem Aussteller mit Recht die *exceptio doli* opponirt wird, z. B. die Abrede, daß der Wechsel nicht eher eingeklagt werden dürfe, als bis das Kaufobject geliefert worden etc. Denn in einem solchen Falle ist der Wechselanspruch nicht ein unabhängiger, von der Civilobligation gelöster, sondern nach dem Willen der Contrahenten mit ihr verbundener. Allein der Appellationsrichter hat die Wechselklage nicht auf Grund solcher Abreden und Thatsachen, sondern allein auf Grund des §. 271. a. a. D. verworfen; seine Ent-